

Gesetz

vom ...

zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (Verschiebung der Gesamterneuerungswahlen bei einer Fusion)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1)
wird wie folgt geändert:

Art. 135 Abs. 1 3.Satz

(...). Die Artikel 136a Abs. 2 und 3, 136b und 136c bleiben
vorbehalten.

Art. 136b Artikelüberschrift

d) Vorgezogene Gesamterneuerungswahlen

Art. 136c (neu)

e) Verschiebung der
Gesamterneuerungswahlen

¹ Wird ein Zusammenschluss, der am 1. Januar eines auf eine
Gesamterneuerung der Gemeindebehörden folgenden Jahres in
Kraft tritt, spätestens am 30. November des Jahres vor dieser
Erneuerung promulgiert, verlängert sich für diese Gemeinden die
Legislaturperiode und ihre gewählten Gemeindebehörden bleiben
bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses im Amt.

² In diesen Gemeinden werden die Gesamterneuerungswahlen durch
die Wahl ihrer Vertreter in den Organen der neuen Gemeinde
ersetzt, die vor dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses stattfindet.
Der Staatsrat beruft die Stimmberechtigten der betreffenden
Gemeinden ein.

³ Die gemäss Absatz 2 gewählten Gemeindebehörden treten ihr Amt beim Inkrafttreten des Zusammenschlusses an und bleiben bis zum Ende der betreffenden Legislaturperiode im Amt.

Art. 2

Für Gemeinden, die am 1. Januar 2017 fusionieren, gilt Artikel 136c des Gesetzes über die Gemeinden, falls die Stimmberechtigten die Fusionsvereinbarung vor dem 30. September 2015 angenommen haben.

Art. 3

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.